

Bernd Natter
T +43 (5575) 4415-13
bernd.natter@langen.at

AZ: In262.8-1/2020-9
Langen, am 24.11.2021

VERORDNUNG

zum Schutze des öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitplatzes im Dorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2021)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitplatz im Dorf (ausgenommen Kunstrasen-Ballsportplatz). Dieser beinhaltet die Pumptrack-Anlage sowie die umliegenden Sportgeräte und Freizeitplatzflächen um den Ballsportplatz. In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Benützung des Sport- und Freizeitplatzes

- a) Der Sport- und Freizeitplatz ist so zu benützen, dass Personen nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- b) Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang). Hundekot ist in den Abfallbehälter zu entsorgen.
- c) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- d) Das Befahren der Pumptrack-Anlage ist nur mit entsprechender Schutzausrüstung gestattet.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind als störender Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) Das Verunreinigen der Sport- und Freizeitplatzflächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) Das Verwenden von motorisierten Fahrzeugen aller Art;
- c) Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen aller Art;
- d) Der Konsum und Mitnahme von alkoholischen Getränken;
- e) Rauchen, Hantieren mit Feuer und das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten;
- f) Das Beschallen des Sport- und Freizeitplatzes mit Hilfe akustischer Geräte;
- g) Das zweckwidrige Verwenden des Sport- und Freizeitplatzes bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.

§ 4 Betriebszeiten

Die Benützung des Sport- und Freizeitplatzes ist ausschließlich den Kindern der Volksschule, des Kindergartens, der Kinderbetreuung und der Ferienbetreuung zur Benützung während deren Öffnungszeiten vorbehalten.

Für die außerschulische Benützung des Sportplatzes sind folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Spätestens bei Einbruch der Dunkelheit ist die Benützung des Sport- und Freizeitplatzes zu beenden.

§ 5 Spielarten

Auf dem Sport- und Freizeitplatz dürfen nur die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sportgeräten vorgesehenen Übungen durchgeführt werden.

§ 6 Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 2 bis 5 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Inkrafttreten

Die Verordnung mit Datum vom 26.08.2020 tritt am 30.11.2021 außer Kraft. Diese neue Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kirchmann



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz